

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Neundte Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

und Aussteuerung von der Kinder eigenem Mütterlichen oder anderm Gut/ daß er Vatter in seinen-Handen/ Gewalt und Niessung hat/ beschehen.

§. III.

Aber die Mütter seind ihre leibliche und ehliche Kinder/ von ihrem der Mutter eigenem Gut / zu ernehren und auffzuziehen nicht schuldig / es wäre dann/ daß der Vatter an Nahrung arm und unvermöglich / und die Kinder sich selbst / von eigenem Väterlichen oder anderm Erb oder Gut / oder sonst nicht ernähren köndten.

§. IV.

Noch weniger seynd die Mütter schuldig / die Kinder aus ihrem der Mutter Gut auszusteuern / angesehen / solches dem Väterlichen Amte zustehet / aber wann der Vatter und die Kinder / an Nahrung arm und unvermöglich seynd / und die Mutter bey lebzeiten des Vatters / oder nach seinem Todt / wohlhabend und gutes Vermögens ist / (welches dann zu billicher Ermäßigung unserer Beambten und der Gericht an jedem Ort stehen solle) so sollen die Mütter angehalten werden / die Kinder ziemlich und leydentlich auszusteuern und zuberahet / je nach Gestalt ihres Vermögens / und damit sie die Mutter sich selbst nothdürfftiger Nahrung nicht beraube.

§. V.

Aber von der Kinder eygenen Väterlichen oder andern Gütern / die ihr Mutter als Niesserin besitzt / wie obsteht/ sollen die Kinder / nach rath und zulassen Unser und Unser Amtleuth / jeden Ortes / ausgesteuert werden.

Der Neundte Titul.

Daß deß überlebenden Ehegemächts Väter
den Kindern nicht verfangen seyn sollen.

Wer wollen auch / daß ein jedes überlebend Ehegemächt / mit seinem eygenen zugebrachten/ ererbten und seinem Theil der errungenen Haab und Güter / macht habe/ seinem gefallen nach zu schalten und zu walten / nicht anders/ als ein jeder anderer Eygenthumbs-Herr / mit dem seinigen / von rechts wegen zuthun und zulassen hat / und also selbige den Kindern unverfangen seyn sollen.

Der